

# Staat und Recht im Imperialismus

## Völkerrechtswidrige und realistische Positionen zum Geltungsbereich des BRD-Strafrechts

Prof. Dr. sc. HORST LUTHER,  
Sektion Rechtswissenschaft  
der Humboldt-Universität Berlin

Im Gemeinsamen Kommuniqué über den offiziellen Besuch des Generalsekretärs des Zentralkomitees der SED und Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Erich Honecker, in der Bundesrepublik Deutschland vom 7. bis 11. September 1987 wird unter Bezugnahme auf den Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD vom 21. Dezember 1972 die übereinstimmende Auffassung beider Seiten hervorgehoben, „das Erreichte unter Beachtung des Grundsatzes zu bewahren und auszubauen, daß beide Staaten die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten respektieren“.<sup>1</sup>

Das Erfordernis, die Existenz zweier souveräner, voneinander unabhängiger deutscher Staaten mit allen sich daraus ergebenden völkerrechtlichen Konsequenzen zu respektieren, schließt ein, daß in der BRD auch auf strafrechtlichem Gebiet, namentlich bei der Bestimmung des räumlichen und des persönlichen Geltungsbereichs des Strafrechts, alle „gesamt-deutschen Träume“ und angemäßen „Schutzrechte“ auf gegeben werden.

Anknüpfend an frühere Untersuchungen über die völkerrechtswidrige Ausdehnung des Geltungsbereichs des StGB der BRD und die Anmaßung von „Obhutspflichten“ in Bezug auf Staatsbürger der DDR<sup>2</sup>, soll im folgenden dargelegt werden, inwieweit in den letzten Jahren auf diesem Gebiet Veränderungen erzielt wurden, inwieweit also Strafgesetzgebung, Strafrechtsprechung und die juristische Literatur in der BRD dem Völkerrecht Rechnung tragen.

### Völkerrechtlich anerkannte Grundsätze für den Geltungsbereich des Strafrechts

Für die Bestimmung des räumlichen und des persönlichen Geltungsbereichs des Strafrechts haben sich allgemein anerkannte Prinzipien herausgebildet, die von der Achtung der Gleichberechtigung aller Staaten und ihrer Souveränität ausgehen und mit dem Völkerrecht in Einklang stehen: Es sind dies das Territorialitätsprinzip, das Personalitätsprinzip, das Schutzprinzip, das Universalitätsprinzip und das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege.

Die Strafhoheit eines Staates bezieht sich in erster Linie auf sein Staatsgebiet (Territorialitätsprinzip). Anerkannt ist auch, daß darüber hinaus ein Staat eigene Staatsbürger (oder gleichgestellte Personen) für Straftaten strafrechtlich zur Verantwortung ziehen kann, die diese im Ausland begangen haben (aktives Personalitätsprinzip). Bei internationalen Verbrechen und — soweit vereinbart — bei anderen internationalen Delikten findet die Strafverfolgung unabhängig von Tatort und Staatsbürgerschaft des Täters statt (Universalitätsprinzip). Berücksichtigt wird ferner das berechnete Interesse eines Staates, eigene Staatsbürger und Einrichtungen im Ausland gegenüber schweren Straftaten zu schützen (Schutzprinzip; passives Personalitätsprinzip). Schließlich ist das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege Ausdruck der Zusammenarbeit der Staaten in Fällen, in denen die ausländische Strafrechtspflege nicht wirksam werden kann.

Diese fünf Grundsätze sind völkerrechtlich anerkannt; sie wurden u. a. in der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) mehrfach beraten und bestätigt.<sup>3</sup> Sie finden sich auch in allen strafrechtlichen Lehrbüchern und Kommentaren der BRD<sup>4</sup> und anderer Staaten.<sup>5</sup> In Bezug auf die DDR, deren Gesetzgebung, Rechtsprechung und Theorie mit diesen

Grundsätzen in voller Übereinstimmung stehen, sei auf § 80 ff. StGB und die Literatur dazu verwiesen.<sup>3,4</sup>

### Die Auslegung des strafrechtlichen Inlandsbegriffs durch die oberen BRD-Gerichte

Strafrechtsprechung und herrschende Strafrechtslehre der BRD haben bekanntlich in früheren Jahren unter Mißachtung politischer Realitäten das Territorium der DDR als einen Teil des Staatsgebiets der BRD (die wiederum mit dem untergegangenen „Deutschen Reich“ identisch sein sollte) betrachtet, es mithin strafrechtlich als „Inland“ und die Staatsbürger der DDR „als eigene“ behandelt. Eine Konsequenz daraus war die Anwendung der ungeschriebenen Grundsätze des sog. interlokalen Strafrechts an Stelle des internationalen Strafrechts.

Bei einer solchen Konstruktion, die von einem einheitlichen Staatsgebiet und unterschiedlichem Recht ausgeht, wurde das Recht des Tatortes als maßgebend betrachtet. Hierdurch wurde in der gerichtlichen Praxis die staatliche Souveränität der DDR negiert. Zugleich wurden über die Anwendung des ordre public der BRD — und zwar auch strafbegündend gegenüber Staatsbürgern der DDR<sup>7</sup> — die Grundsätze des interlokalen Strafrechts in ihr Gegenteil verkehrt, wurde entgegen dem Völkerrecht eine interventionistische Strafrechtsanwendung praktiziert.<sup>8</sup>

Die politischen Veränderungen der 60er und 70er Jahre, insbesondere der Abschluß des Grundlagenvertrags zwischen der DDR und der BRD von 1972, demonstrierten überzeugend die Unhaltbarkeit der von Anfang an völkerrechtswidrigen Alleinvertretungsanmaßung der BRD samt ihren Konsequenzen auf dem Gebiet des Strafrechts.<sup>9</sup> Zwar hat das Bundesverfassungsgericht der BRD in seinem Urteil vom 31. Juli 1973 zum Grundlagenvertrag noch einmal den Versuch unternommen, angemäße „Redvtspositionen“ festzuschreiben.<sup>10</sup> Aber dieses Urteil hat trotz seines bis heute nachwirkenden Einflusses auf die Rechtsprechung der BRD-Gerichte nicht verhindern können, daß sich seit der zweiten Hälfte der 70er Jahre gewisse Korrekturen abzeichnen: Der Bundesgerichtshof und einige andere Gerichte versuchten, mit Hilfe besonderer strafrechtlicher Konstruktionen gar zu offensichtlich im Gegensatz zum Grundlagenvertrag stehende, gegen die

1 ND vom 9. September 1987, S. 1.

2 Vgl. F. K. Kaul/B. Graefrath, „Völkerrechtswidrige Intervention in Form der Rechtsprechung (Aus einer gutachtlichen Stellungnahme zum Urteil des Schwurgerichts Stuttgart im Fall Hanke)“, NJ 1964, Heft 9, S. 272 ff.; E. Buchholz/G. Wieland, „Der Fall Weinhold — eine Kette von Rechtsbrüchen der BRD-Justiz“, NJ 1977, Heft 1, S. 22 ff.; G. Wieland, „Rechtswidrige Anmaßung der Strafhoheit durch BRD-Gerichte (Nachmals zum Fall Weinhold)“, NJ 1977, Heft 16, S. 545 ff.; E. Oeser/H. Luther, „Das gebrochene Verhältnis der BRD zum Völkerrecht (Bemerkungen zu einem Urteil des Bundesgerichtshofs zum Geltungsbereich des BRD-Strafrechts)“, NJ 1981, Heft 8, S. 343 ff.; G. Seidel, „Das Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht im Lichte der Rechtspraxis der BRD“, NJ 1984, Heft 1, S. 17 ff.; H. Weber, „Krise der Strafverfolgung in imperialistischen Ländern“, NJ 1984, Heft 8, S. 315 ff.; G. Riege, Die Staatsbürgerschaft der DDR, 2. Aufl., Berlin 1986, S. 270 ff.

3 Vgl. Die Entschließungen des VIII., des IX. und des XIII. AIDP-Kongresses, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Berlin/West/New York) Bd. 74 (1962), S. 195 ff.; Bd. 77 (1965), S. 685 ff.; Bd. 97 (1985), S. 746 ff.

4 Vgl. beispielsweise R. Maurach/H. Zipf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilband 1, 6. Aufl., Heidelberg 1983, S. 131 ff.; A. Schönke/H. Schröder, StGB-Kommentar, 22. Aufl., München 1985, Vorbem. zu §§ 3 bis 7 (S. 58 ff.); E. Dreher/H. Tröndle, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 43. Aufl., München 1986, Anm. 1 ff. zu § 3 (S. 23 ff.).

5 Vgl. beispielsweise O. Tyffischer, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Wien 1985, S. 30 ff.; P. Noll/S. Trechsel, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Zürich 1986, S. 46 ff.

6 Vgl. StGB-Kommentar, 5. Aufl., Berlin 1987, Anm. 1 bis 14 zu § 80 (S. 234 ff.); Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, Berlin 1978, S. 133 ff.

7 Vgl. V. Krey (Mitarbeit: N. Arenz), „Schutz von DDR-Bürgern durch das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland?“, Juristische Rundschau (Berlin/West) 1985, Heft 10, S. 399 ff. (403 f.).

8 Vgl. beispielsweise Landgericht Stuttgart im Fall Hanke, Neue Juristische Wochenschrift (München/Frankfurt a. M.) 1964, Heft 1/2, S. 63 ff. Zur Kritik dieses Urteils vgl. F. K. Kaul/B. Graefrath, a. a. O.

9 Nach A. Eser (in: A. Schönke/H. Schröder, a. a. O., S. 58, 64) vollzog sich eine „Kehrtwendung“.

10 BVerfGE Bd. 36, S. 1 ff.